

Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die kommunalen Wahlbeamten nach den entwickelten Grundsätzen der Rechtsprechung

1. Entschädigung Ortsteilbürgermeister - Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahlen / Größenklasse der OT

Ortsteil mit OT-Verfassung	Einwohnerzahl nach § 37 ThürKWG und TLS (Stichtag: 31.12.2017)	Größenklasse	Aufwandsentschädigung ehrenamtl. Bürgermeister in EUR*	Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung 50 % des Höchstbetrages in EUR	Vorschlag zur Festsetzung aufgrund EW-Zahl in EUR	Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung OTBM 45 % des ehrenamtlichen Bürgermeisters in EUR
Altkirchen	990	501 bis 1000	1182,32	262,35	530	532,04
Drogen	123	bis 500	669,24	148,50	190	301,15
Lumpzig	493	bis 500	669,24	148,50	300	301,15
Nöbdenitz	857	501 bis 1000	1182,32	262,35	450	532,04
Wildenbörten	258	bis 500	669,24	148,50	225	301,15

*Rundschreiben TMIK v. 20.07.2020 – jährliche Anpassung der Höchstsätze der ThürAufEVO gem. § 1 Abs. 4 ThürAufEVO (Dynamisierungsregelung) in Abhängigkeit der Preisentwicklungsrate

EW Zahl	1	100	200	300	400	500	Größenklasse 1-500
	150,58 €	180,69 €	210,81 €	240,92 €	271,04 €	301,15 €	Zuschlag von 20 % je 100 EW

EW Zahl	501	600	700	800	900	1000	Größenklasse 501-1000
	266,02 €	319,22 €	372,43 €	425,63 €	478,84 €	532,04 €	Zuschlag von 20 % je 100 EW

2. Maßgebliche Rechtslage / Rechtssprechung

VG Weimar, Urteil vom 17.09.2014, Az.: 3 K 1346/12 We

Zunächst sei anhand der Einwohnerzahl die Größenklasse der Gemeinde und somit der in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 ThürAufEVO bestimmte Rahmen für die Höhe der Aufwandsentschädigung zu ermitteln. Anschließend müsse die Überschreitung der Mindesteinwohnerzahl der Größenklasse, die hier bei ca. 40 % liege, gewürdigt werden. Somit stehe B dem Grunde nach eine 40 % über dem Mindestsatz liegende Aufwandsentschädigung zu. Im letzten Schritt seien die konkreten Schwierigkeiten der Verwaltung sowie die finanzielle Situation der Gemeinde zu würdigen und entsprechend Ab- oder Zuschläge vorzunehmen.

§ 1 Abs. 1 ThürAufEVO

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats oder des Kreistags in der Hauptsatzung im Rahmen der folgenden Bestimmungen mindestens in Höhe von 50 v. H. der nach § 2 Abs. 1, 2, 3 oder § 3 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommenden Höchstbeträge nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Bei der Festsetzung sind die Einwohnerzahl, die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse und der Umfang der Beanspruchung des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten zu berücksichtigen. **Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten kein Beschluss nach Satz 2 zu Stande, so wird bis zur Beschlussfassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der nach § 2 Abs. 1 und 2 oder § 3 Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Höchstbeträge gewährt.**

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister darf 45 v.H. des monatlichen Höchstbetrags nicht übersteigen.